



Strassen- und Wegreglement (StrWR)

vom 01. Januar 2021

Die Gemeindeversammlung Mauensee beschliesst

gestützt auf § 19 des Strassengesetzes vom 21.03.1995 sowie auf § 8 des Weggesetzes vom 23.10.1990:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Dieser Erlass bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes und des Weggesetzes.

Art. 2 Geltungsbereich und Inhalt

1 Dieser Erlass gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Er enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

¹ Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan.

Art. 4 Zuständigkeiten und Kompetenzdelegation

¹ Soweit der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, richtet sich die zuständige Stelle der Gemeinde im Sinne dieses Erlasses nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.

³ Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.

2 Strassenkategorien und –klassen

Art. 5 Strassenkategorien

In der Gemeinde bestehen folgende Strassenkategorien:

- a) Kantonsstrassen
- b) Gemeindestrassen
- c) Güterstrassen
- d) Privatstrassen

² Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

³ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

Art. 7 Güterstrassen

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

Art. 8 Privatstrassen

¹ Die Privatstrassen sind in § 9 StrG umschrieben.

Art. 9 Wegkategorien

¹ Für die Definition der Wege gelten die kantonalen Bestimmungen.

² In der Gemeinde bestehen folgende Wegkategorien:

- a. Öffentliche Wege
- b. Private Wege

³ Zuständig für die Einreihung der Wege in Kategorien ist der Gemeinderat.

3 Bau und Unterhalt

Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten. Dabei sind insbesondere die Normen des Kantons zu berücksichtigen.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 11 Ausbaustandart

Der Ausbaustandart richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 12 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 13 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen und gestalterischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 15 Unterhalt

¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung.

² Zuständig für den Strassenunterhalt sind, soweit im übergeordneten Recht nichts anderes bestimmt ist:

- a. bei den Gemeindestrassen die Gemeinde
- b. bei den Güterstrassen die Strassen- bzw. Unterhaltsgenossenschaft
- c. bei den Privatstrassen die Grundeigentümerschaft

³ Zuständig für den Wegunterhalt sind, soweit im übergeordneten Recht nichts anderes bestimmt ist:

- a. bei den öffentlichen Wegen die Gemeinde
- b. bei den privaten Wegen die Grundeigentümerschaft

⁴ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aus sachgemäss durchgeführten Unterhaltsarbeiten entstehen.

Art. 16 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 17 Winterdienst

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde erstellt ein Winterdienstkonzept für das Strassen- und Wegnetz der Gemeinde.

² Die zuständige Stelle der Gemeinde kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse bzw. des Weges sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung.

Art. 18 Übertragung von Unterhaltsaufgaben an Grundstückeigentümerschaften

¹ Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

² Die zuständige Stelle der Gemeinde kann einzelne Lasten des betrieblichen Unterhaltes der öffentlichen Wege, wie Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung, oder Anteile der damit verbundenen Kosten den interessierten Grundeigentümerschaften überbinden.

Art. 19 Strassenverwaltung Güter- und Privatstrassen

¹ Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse bei den Güter- und Privatstrassen aus.

² Die Gemeinde kann die Strassenverwaltung von Güter- und Privatstrassen selber übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden. Sie kann Fachpersonen beziehen und administrative Aufgaben einer natürlichen oder juristischen Person übertragen.

³ Sie kann insbesondere folgende administrative Aufgaben übernehmen:

- a. Vorbereitung und Leitung bei Versammlungen von Eigentümerschaften oder Strassengenossenschaften
- b. Führung des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die interessierten Grundeigentümerschaften
- c. Vorschlagen der Kostenverteilung nach der Perimeterverordnung

- d. Erstellung von Mehrjahresprogrammen und Budgets in Zusammenarbeit mit den interessierten Grundeigentümerschaften oder mit dem Vorstand
- e. Rechnungsstellung und Inkasso von Mitglieder- oder Grundeigentümerschaftsbeiträgen
- f. Buchführung über sämtliche Zahlungen, Einnahmen und Ausgaben
- g. Erstellen von Jahresrechnungen
- h. Erstellung von Kostenabrechnungen (Bau- und Unterhaltsabrechnungen) für die Anlagen gemäss Kostenverteiler

4. Finanzierung und Beiträge

Art. 20 Grundeigentümerschaftsbeiträge an die Kosten für den Bau, baulichen Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümerschaften an die Kosten für den Bau, baulichen Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- a. Gemeindestrassen 1. Klasse keine, vorbehältlich § 51 Abs. 3 Strassengesetz
- b. Gemeindestrassen 2. Klasse 40 %, vorbehältlich § 51 Abs. 3 Strassengesetz
- c. Gemeindestrassen 3. Klasse 60 %

Art. 21 Grundeigentümerschaftsbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von höchstens 40 % für Güterstrassen 1. - 3. Klasse.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Gesuchsteller, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Gesuchstellenden, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümerschaften und das öffentliche Interesse. Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Güterstrassennetzes pauschal festlegen.

Art. 23 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen

¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Strassenunterhalt von Güterstrassen, wenn die Gesuchstellenden ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten einreichen und die Gemeindeversammlung das Budget genehmigt hat.

² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen.

³ Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist bis spätestens ein Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.

⁴ Die Abläufe und Termine für die Ausrichtung der Beiträge richten sich nach den Vorgaben der Gemeinde.

Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und Erneuerung von Privatstrassen Beiträge bis maximal 20 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Für die Ausrichtung von Beiträgen an Privatstrassen sind die Bestimmungen bezüglich der Güterstrassen sinngemäss anwendbar.

Art. 25 Beiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von öffentlichen Fusswegen

¹ Bei öffentlichen Fusswegen kann die Gemeinde bis zu 65 % der Bau-, Änderungs- und Unterhaltskosten gemäss Weggesetz den interessierten Grundeigentümerschaften nach dem Perimeterverfahren überbinden.

5. Gebühren für die Nutzung

Art. 26 Gemeingebrauch

¹ Die öffentlichen Strassen und Wege dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihres Ausbaus, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

Art. 27 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Plätzen ist eine Gebühr zu entrichten.

² Bezüglich der Höhe der Gebühren und der Art der Erhebung gelten die Bestimmungen für Kantonsstrassen sinngemäss.

Art. 28 Gebühren für die Sondernutzung

¹ Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Plätzen und Fusswegen ist eine einmalige Gebühr zu leisten.

² Bezüglich der Höhe der Gebühren und der Art der Erhebung gelten die Bestimmungen für Kantonsstrassen sinngemäss.

Art. 29 Gebühren für zeitlich beschränktes Parkieren

¹ Wer ein Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrräder und Motorfahräder, zeitlich beschränkt auf öffentlichem Grund parkiert, kann von der Gemeinde zu einer Gebühr verpflichtet werden.

² Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung GebV.

Art. 30 Gebühr für Dauerparkieren

¹ Wer ein Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrräder und Motorfahräder, dauernd oder übermässig lang auf öffentlichem Grund parkiert, kann von der Gemeinde zu einer Gebühr verpflichtet werden.

² Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung GebV.

Art. 31 Verzicht und Befreiung

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

6. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 32 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|--|-----|
| a. zu Gemeindestrassen | 5 m |
| b. zu Güterstrassen und Privatstrassen | 4 m |
| c. zu Wegen | 2 m |

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen sowie bei festgelegten Baulinien in einem Nutzungsplan, sofern die Voraussetzungen gemäss Strassengesetz erfüllt sind.

Art. 33 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

¹ Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. Einrichtungen im öffentlichen Interesse gemäss Planungs- und Baugesetz
- i. Reklamen

Art. 34 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach dem Strassengesetz.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in einer Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 35 Lichtraumprofil

¹ Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Gemeindestrassen und Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil mindestens folgende Abmessungen aufzuweisen:

- a. lichte Breite: beidseitig 0.60 m ab dem Fahrbahnrand

b. lichte Höhe: 4.50 m ab der Fahrbahnoberfläche.

³ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 36 Rückschnitt von Pflanzen

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach Strassengesetz nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach Strassengesetz beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach Strassengesetz hineinragen.

² Die Grundeigentümerschaft ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt sie diese Arbeit, ist sie auf ihre Kosten von der zuständigen Stelle der Gemeinde zu veranlassen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Beschluss oder in einer Verordnung.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

³ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als wider-rufbar erklärt werden.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 39 Aufhebung eines Erlasses

¹ Das Strassenreglement vom 07. November 2001 wird aufgehoben.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Für die Gemeindeversammlung

sig. Ruth Bättig
Gemeindepräsidentin

sig. Othmar Lussi
Gemeindeschreiber